

Das Merkmal der gesetzlichen Zulässigkeit erfordert auch, unter Beachtung des psychologischen Bedingungsgefüges der Aussagetätigkeit des jeweiligen Beschuldigten ständig zu prüfen, ob durch das Vorgehen des Untersuchungsführers Wirkungen entstehen, die den Beschuldigten zu falschen Aussagen veranlassen können. Dabei muß berücksichtigt werden, daß auch bei gesetzlich zulässigem Vorgehen Suggestion bzw. andere Ursachen falscher Aussagen wirken können. Solchen Wirkungen muß durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Den gesetzlichen Bedingungen entspricht folgendes in der Untersuchungspraxis angewandtes Vorgehen:

- das Vermitteln von Informationsforderungen durch Fragestellungen;
- das Arbeiten mit bereits erfolgten Beschuldigtenausagen zum Zwecke ihrer Detaillierung und zur Klärung von Widersprüchen in diesen Aussagen;
- der Vorhalt von Informationen, die Vorlage von Beweismitteln und die Mitteilung von Tatsachen zur Stellungnahme oder zur Klärung von Widersprüchen zur Beschuldigtenaussage.

Alle damit verbundenen Handlungen des Untersuchungsführers stellen wesentliche Einwirkungen auf die Aussagetätigkeit des Beschuldigten dar. Auf sie soll jedoch im Rahmen dieser Forschungsarbeit nicht eingegangen werden, da dazu entsprechende Veröffentlichungen und wissenschaftliche Arbeiten vorliegen.¹ Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Realisierung dieses gesetzlich zulässigen Vorgehens außerordent-

¹ Vgl. u. a. "Die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten" MdI-Publikationsabteilung 1971, Römer "Die Vernehmung" (Manuskript), Lutze "Rechtliche und taktische Erfordernisse der Unterrichtung des Beschuldigten über die Beweismittel im Ermittlungsverfahren gemäß § 105 (2) StPO" - Diplomarbeit - VVS JHS 001 -